



WWA Regensburg - Postfach 20 04 28 - 93063 Regensburg

Gemeinde Obertraubling
Josef-Bäumel-Platz 1
93083 Obertraubling

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
	1-4622-R/OTG-20061/2022	+49 (941) 78009-200 Daniel Luley	18.08.2022

Bebauungsplan "Demenzpflegeeinrichtung Kleinfeldstraße" im Parallelverfahren mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

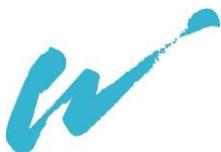
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu im Betreff genannten Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

Niederschlagswasser:

Sowohl für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung) als auch für die Einleitung in ein Oberflächengewässer ist rechtzeitig ein wasserrechtliches Verfahren mit den entsprechenden Nachweisen durchzuführen, sofern sie nicht der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) oder dem Gemeingebrauch nach Art. 18 BayWG unterliegt. Da die versiegelte Fläche kleiner als 1.000 m² ist, ist die Anwendung der NWFreiV in Verbindung mit den TRENGW grundsätzlich möglich.

Durch Vorhaben Dritter ist bekannt, dass im Bereich des Vorhabens zunächst mit bindigen Deckschichten zu rechnen ist. Eine Versickerung ist unter Umständen nicht



oder nur schlecht möglich. Damit die Erschließung als gesichert angesehen werden kann, ist zum einen der mittlere höchste Grundwasserstand zu ermitteln und zum anderen der K_f -Wert im Sickerhorizont zu bestimmen. Durch die bindigen Deckschichten kann auch gespanntes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden.

Der Einsatz durchlässiger Flächenbeläge zur Versickerung von Niederschlägen ist als Maßnahme zur Verringerung der Bodenversiegelung grundsätzlich zu begrüßen. Da durchlässige Beläge nur in sehr geringem Maße Stoffe zurückhalten, darf ausschließlich gering belastetes Niederschlagswasser (F1 bis F3; Tab. A.3, DWA-M 153) auf diesen Flächen versickern. Davon abweichend gibt es durchlässige Flächenbeläge mit DIBt-Zulassung, die in der Lage sind, in sehr hohem Maße Stoffe zurückzuhalten (vgl. LfU-Merkblatt 4.3/15).

Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Wir empfehlen, dahingehend weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung halten wir diese Maßnahmen zur Risikoreduktion für sinnvoll.

Bei Berücksichtigung unserer Stellungnahme besteht mit den Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Wir möchten Sie bitten uns am Ende des Bauleitplanverfahrens das Ergebnis der Abwägung durch den Gemeinderat mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Luley

Stv. Abteilungsleiter

Stadt und Landkreis Regensburg